

4. Bundesvertrag

Mit dem Fall Napoleons brachen die alten Gegensätze wieder auf. Jene Kantone, die schon im *Ancien Regime* bestanden hatten und seither Teile ihrer Gebiete verloren hatten, verweigerten zuerst erfolglos die Anerkennung der neu entstandenen Kantone. Dann forderten sie erfolgreich Entschädigungen, die teils aus den Gebieten des aufgelösten Bistums Basel, teils in Geld geleistet wurden und setzen im Bundesvertrag 1815 grösste kantonale Freiheit und eine schwach ausgebaute Zentralgewalt durch. In den Kantonen selbst gelang es zumeist, die Macht der alten Führungsschichten zumindest *de facto* wiederherzustellen.

Der Bundesvertrag vom 7. August 1815 organisierte die Eidgenossenschaft nach vorherrschender traditioneller Lehre als Staatsbund souveräner Kantone.¹⁹ Sein primäres Ziel war die Sicherstellung der inneren und äusseren Sicherheit, er war daher vor allem eine Verteidigungsallianz.²⁰ Bei genauer Betrachtung zeigt sich allerdings, dass die Verbindung dichter war: Dies erkennt man besonders gut an den Aussenbeziehungen, der Gewährleistung der Kantonsverfassungen, der Regelung von Streitigkeiten zwischen den Kantonen und der Beständigkeit der Verbindung unter ihnen. Auch der Bundesvertrag enthielt keine Änderungsklauseln.

Der Bund war wichtigster Akteur der Aussenbeziehungen. Schon 1813 betrachteten die Grossmächte die Eidgenossenschaft, nicht aber die Kantone, als ihren primären Ansprechpartner, und forderten nach-

19 So u. a. Schollenberger, Jakob, *Das Bundesstaatsrecht der Schweiz, Geschichte und System*, Berlin 1902, S. 126; Ruck, Erwin, *Schweizerisches Staatsrecht*, 3. Aufl., Zürich 1957, S. 8.; Lampert, Ulrich, *Das schweizerische Bundesstaatsrecht, Systematische Darstellung mit dem Text der Bundesverfassung im Anhang*, Zürich 1918, S. 6; so wohl auch Aubert, Jean-François, *Bundesstaatsrecht der Schweiz*, Fassung von 1967, Neubearbeiteter Nachtrag bis 1990, Band 1, Basel, Frankfurt 1991, Rz. 35; Hilty, Carl, *Die Bundesverfassungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Zur sechsten Säcularfeier des ersten ewigen Bundes vom 1. August 1291 geschichtlich dargestellt im Auftrag des Schweizer Bundesrathes*, Bern, 1891, S. 377; Bluntschli, Johann Caspar, *Geschichte des schweizerischen Bundesrechts von den ersten ewigen Bünden bis auf die Gegenwart*, Band 1, 2. Aufl. Stuttgart 1875, Nachdruck Vaduz 1977, S. 484. Text des Bundesvertrags: <http://modern-constitutions/CH-00-1815-08-07-de-i.html>

20 De Mortagnes, René Pahud, *Schweizerische Rechtsgeschichte, Ein Grundriss*, Zürich, St. Gallen 2007, S. 167; Kölz, Alfred: *Neuere Schweizerische Verfassungsgeschichte, Ihre Grundlinien vom Ende der Alten Eidgenossenschaft bis 1848*, Bern 1992, S. 184 f.